

Bundessozialgericht

11 RA 50/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
21. September 1966

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 21. September 1966 hin
durch

Senatspräsident	Dr. H a u e i s e n - Vorsitzender -
Bundesrichterin	Dr. S c h w a r z
Bundesrichter	Dr. B u s s
Bundessozialrichter	Dr. F r i t z e m e y e r
Bundessozialrichter	V i e h w e g e r

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts
vom 26. Juni 1963 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

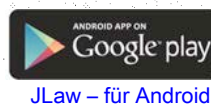
I

Die Beteiligten streiten über den Anspruch der Klägerin auf Waisenrente. Die Klägerin, geboren am 27. Juli 1941, bezog bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres (Juli 1959) Waisenrente aus der Angestelltenversicherung ihres im Krieg verschollenen Vaters. Am 2. August 1958 heiratete sie; die Ehe wurde am 4. Juli 1960 geschieden. Nach der Scheidung besuchte die Klägerin von April bis August 1961 und dann wieder seit dem 15. August 1962 eine Fachschule für Technisches Zeichnen. Im August 1961 beantragte sie erneut die Waisenrente, diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 20. Oktober 1961 ab, weil die Klägerin nicht "unverheiratet" sei (§ 44 Abs. 1 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes - AVG -). Das Sozialgericht (SG) Schleswig hob den Bescheid auf und verpflichtete die Beklagte, der Klägerin für die Zeit vom 1. April bis 31. August 1961 und vom 15. August 1962 an Waisenrente zu gewähren (Urteil vom 11. Februar 1963). Auf die Berufung der Beklagten hob das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) am 26. Juni 1963 das Urteil des SG auf und wies die Klage ab: Die Klägerin sei nicht "unverheiratetes Kind" im Sinne von § 44 Abs. 1 Satz 2 AVG. Der Begriff "unverheiratet" sei im Sinne von "ledig", d.h. noch nicht verheiratet, aufzufassen. Mit der Heirat der Waise erlösche der Anspruch auf Waisenrente endgültig; ein "Wiederaufleben", wie es nach § 68 Abs. 2 AVG unter den dort genannten Voraussetzungen bei der Witwenrente möglich sei, sehe das Gesetz für den Fall der Aufhebung der Ehe der Waise nicht vor. Aus der "Unterhaltersatzfunktion" der Waisenrente ergebe sich nichts anderes; es sei nicht anzunehmen, daß das Gesetz den Waisenrentenanspruch davon habe abhängig machen wollen, ob im Einzelfall ein Unterhaltsanspruch der Waise gegen den Ehegatten bestehe oder nicht bestehe. Diese gesetzliche Regelung ver-

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

stoße auch nicht gegen das Grundgesetz - GG - (Art. 3 Abs. 1, Art. 6 GG). Das LSG ließ die Revision zu. Das Urteil wurde der Klägerin am 18. Juli 1963 zugestellt.

Nach Bewilligung des Armenrechts durch Beschluß vom 9. Januar 1964, der Klägerin zugestellt am 18. Januar 1964, legte die Klägerin am 18. Februar 1964 Revision ein mit dem Antrag,

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren und unter Aufhebung des Urteils des LSG und unter Wiederherstellung des Urteils des SG der Klägerin Waisenrente für die Zeit ihrer Ausbildung zu gewähren.

Am 18. März 1964 begründete sie die Revision mit der Verletzung des § 44 Abs. 1 Satz 2 AVG; als "unverheiratetes Kind" sei auch eine Waise anzusehen, die, wie die Klägerin, nicht mehr verheiratet (geschieden oder verwitwet) sei; nur diese Auslegung werde dem Sinn und Zweck der Vorschrift gerecht.

Die Beklagte beantragte,
die Revision zurückzuweisen.

II

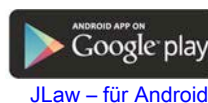
Die Revision ist zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164, 67 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -); der Klägerin ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, weil sie durch Armut an der Einhaltung der Revisionsfrist und der Revisionsbegründungsfrist verhindert gewesen ist und die versäumte Prozeßhandlung nach Wegfall dieses Hindernisses rechtzeitig nachgeholt hat. Die Revision ist jedoch nicht begründet.

Das LSG hat zu Recht entschieden, der Klägerin stehe für Zeiten ab 1. April 1961 kein Anspruch auf Waisenrente zu. Die Klägerin hat in der streitigen Zeit - bis zur Entscheidung des LSG - das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das

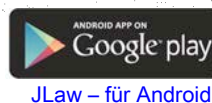
- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



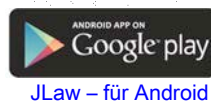
25. Lebensjahr vollendet gehabt. Nach § 44 Satz 2 AVG (der frühere Absatz 2 des § 44 ist nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts - BVerfG - vom 24. Juli 1963 - BGBl I 693 - nichtig) wird zwar die Waisenrente über den Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus ua dann gewährt, wenn sich das Kind in Schul- oder Berufsausbildung befindet; diese "verlängerte" Waisenrente steht jedoch nur einem "unverheirateten Kind" zu; an diesem Tatbestandsmerkmal fehlt es hier. Wer, wie die Klägerin, eine Ehe eingegangen ist, ist nicht mehr "unverheiratet". Ob es, wie die Klägerin meint, einem allgemeinen Sprachgebrauch entspricht, daß als "unverheiratet" nicht nur "ledig gebliebene", sondern alle "nicht in einer Ehe lebenden" und damit auch verwitwete und geschiedene Personen bezeichnet werden, kann dahingestellt bleiben. Im Recht der Sozialversicherung jedenfalls kann der Begriff des "unverheirateten Kindes" in den Vorschriften, in denen einem "unverheirateten Kind" weitergehende Ansprüche eingeräumt sind als einem verheirateten Kind (vgl. auch § 39 Abs. 3 Satz 2 AVG), nicht anders verstanden werden als im Unterhaltsrecht, und zwar deshalb nicht, weil die Einschränkung, daß Leistungen nur für "unverheiratete" Kinder gewährt werden, auf unterhaltsrechtlichen Erwägungen beruht. Nach § 1602 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geht der Unterhaltsanspruch des minderjährigen "unverheirateten Kindes" weiter als der Anspruch anderer Kinder, nach § 1603 Abs. 2 BGB geht die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber minderjährigen "unverheirateten" Kindern grundsätzlich weiter als gegenüber anderen Kindern. Dies beruht darauf, daß das Kind mit der Eheschließung nach § 1360 BGB einen Unterhaltsanspruch gegen den Ehegatten erwirbt und daß dieser Unterhaltsanspruch nach § 1608 Abs. 1 BGB grundsätzlich dem Unterhaltsanspruch gegen die Eltern (und gegen sonstige Verwandte) vorgeht, weil das Kind mit der Eheschließung aus dem engeren Familienverband ausscheidet. Im bürgerlichen Recht ist unstrei-



tig, daß die Eigenschaft des "unverheirateten Kindes" mit der Eheschließung endet. Auch wenn die Ehe des Kindes durch Tod oder Scheidung aufgelöst ist, erwirbt es damit nicht die unterhaltsrechtlich günstigere Stellung, die dem (minderjährigen) "unverheirateten" Kind gegenüber den Eltern zusteht (BGB RGRK, 10. und 11. Aufl. 1963, Anm. 17 zu § 1602; Soergel/Siebert/Lange, BGB, 9. Aufl., IV. Band, Anm. 9 zu § 1602; Palandt/Lauterbach, BGB, 25. Aufl., Anm. 3 zu § 1602; Dölle, Familienrecht, Band II 1965, § 86 III 1 - S. 7 -; Meinungsverschiedenheiten bestehen nur für den hier nicht interessierenden Fall, daß die Ehe des Kindes für nichtig erklärt worden ist). Auf diese Verschiedenheit der unterhaltsrechtlichen Stellung des verheirateten und des unverheirateten Kindes gegenüber den Eltern ist es zurückzuführen, daß im Recht der Sozialversicherung, aber auch auf zahlreichen anderen Rechtsgebieten, bestimmte Leistungen nur für "unverheiratete Kinder" vorgesehen sind; die Verknüpfung mit dem Unterhaltsrecht läßt aber auch im Recht der Sozialversicherung, ebenso wie auf den meisten anderen Rechtsgebieten, nur die Auslegung zu, daß "unverheiratet" das ledig gebliebene, jedoch nicht das verwitwete oder geschiedene Kind ist. Die Regelung in § 44 Satz 2 AVG darf insoweit nicht für sich allein betrachtet werden, sie ist Teil eines Systems, nach dem zahlreiche andere Rechtsgebiete ausgerichtet sind, für die Einschränkungen mit gleichem oder ähnlichem Wortlaut bestehen. So ist für das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung durch das Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 30. April 1963 (BGBl I 241) in den §§ 583 Abs. 3 und 595 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) eine der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechende Regelung getroffen worden. Beschränkt auf unverheiratete Kinder ist die Leistungsgewährung ferner in § 27 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) für die Erziehungsbeihilfen und in § 45 Abs. 4 BVG für die Waisenrente aus der Kriegsopfer-

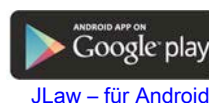


versorgung (wobei jedoch nach dem Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 22. September 1961 - BVBl 1961, 140 Nr. 80 - im Wege des Härteausgleichs nach § 89 Abs. 3 BVG unter den in dem Rundschreiben genannten Voraussetzungen, insbesondere "wenn ein wirtschaftliches Bedürfnis vorliegt", auch Leistungen an verheiratete Waisen, die in Schul- oder Berufsausbildung stehen, gewährt werden können). Das gleiche gilt für die verlängerte Waisenrente nach § 59 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes. Im Beamtenrecht erlischt der Anspruch des Beamten auf Zahlung des Kinderzuschlags ohne Rücksicht auf das Alter des Kindes mit dessen Eheschließung (§ 18 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1963, BGBl I 901, Art. 1, § 1 Nr. 14), wobei ausdrücklich bestimmt ist, daß der Kinderzuschlag auch an verwitwete oder geschiedene Kinder nicht gewährt wird; das gleiche gilt für den Anspruch der Waise auf Waisengeld (§ 164 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes; nach § 164 Abs. 2 "soll" das Waisengeld ua für die in Schul- oder Berufsausbildung stehende "ledige" Waise auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt werden; abweichend hiervon wird jedoch nach den Besoldungsgesetzen der Länder Hamburg, Bremen und Rheinland-Pfalz Kinderzuschlag an Beamte dieser Länder jedenfalls auch dann für verheiratete, verwitwete oder geschiedene Kinder gewährt, wenn sie - bzw. ihr Ehegatte - nicht in der Lage sind, für ihren Unterhalt aufzukommen, vgl. hierzu Hildegard Krüger in Zeitschrift für das gesamte Familienrecht - FamRZ -, 1966, 398 ff). Auch der Anspruch auf verlängerte Waisenrente nach dem Bundesentschädigungsgesetz fällt mit der Eheschließung des Kindes fort (§ 85 des Bundesentschädigungsgesetzes und § 18 Nr. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Bundesentschädigungsgesetz). Schließlich werden Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, bei der



Gewährung des Kindergeldes nach §§ 2 Abs. 2 Satz 1 und 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Gewährung von Kindergeld und Ausbildungszulage - Bundeskindergeldgesetz - vom 14. April 1964 (BGBl II 265) in der Fassung vom 5. April 1965 (BGBl I 222) nur dann berücksichtigt, wenn sie unverheiratet sind (diese Einschränkung gilt jedoch nicht für den Anspruch auf Ausbildungszulage, vgl. § 14a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, 1. Halbsatz). Eine ausdrückliche Einschränkung dieser Art fehlt für die Ansprüche von Waisen aus Unterhaltshilfe und Erziehungsbeihilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz - LAG - (§§ 265 Abs. 2 und Abs. 3, 272 Abs. 3, 273 Abs. 2, 275 Abs. 2 LAG; vgl. hierzu die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts in "Die öffentliche Verwaltung" 1960, 472 und 473 sowie Schwankhart in "Die Sozialversicherung" 1961, 181). Bei allen Vorschriften, die bestimmte Ansprüche nur für "unverheiratete" Kinder vorsehen, ist dem Gesetzgeber nicht unbekannt gewesen, daß ein Unterhaltsanspruch gegenüber dem Ehegatten wegen dessen fehlender Unterhaltsfähigkeit nicht bestehen oder daß ein Unterhaltsanspruch durch Tod des Ehegatten oder durch Scheidung wegfallen kann und daß in diesen Fällen nach § 1608 Satz 2 BGB die Unterhaltspflicht der Verwandten, besonders auch der Eltern zum Zuge kommt. Der Gesetzgeber hat aber erkennbar nicht diesen Fall, sondern den Fall der Unterhaltsfähigkeit des Ehegatten als "typisch" angesehen und mit der Beschränkung von Leistungen aus öffentlichen Mitteln, die "Unterhaltersatzfunktion", haben, dieser typischen Situation Rechnung getragen, ohne auf das Bestehen eines Unterhaltsanspruchs gegen den Ehegatten im Einzelfall Rücksicht zu nehmen. Dies ist in den Beratungen über den Entwurf des Bundesbesoldungsgesetzes besonders deutlich geworden (vgl. BT-Drucks. 3638, 2. Wahlperiode 1953). Hier hat der Entwurf zu der Vorschrift in § 16 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes gelautet:

"Für verheiratete Kinder wird kein Kinderzuschlag gewährt, es sei denn, daß ihr Ehegatte sie nicht unterhalten kann."



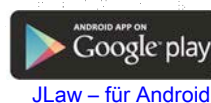
Demgegenüber hat der 9. Ausschuß für Beamtenrecht die später Gesetz gewordene Fassung vorgeschlagen:

"Für verheiratete, verwitwete und geschiedene
Kinder wird kein Kinderzuschlag gewährt"

und als Begründung hinzugefügt:

"Im Absatz 5 hat der Ausschuß ebenfalls das Erlöschen des Kinderzuschlags mit der Verheiratung festgelegt. Die Unfähigkeit des Ehegatten, eine Frau zu unterhalten, ist kein Anlaß, dem Vater dieser Frau wieder Kinderzuschlag zu gewähren."

Die Entstehungsgeschichte des § 44 Satz 2 AVG läßt ebenfalls erkennen, daß die Gewährung der "verlängerten" Waisenrente nicht davon abhängig sein soll, ob im Einzelfall der Versicherte, falls er noch leben würde, dem Kind etwa deshalb Unterhalt zu gewähren hätte, weil dem Kind unterhaltsansprüche gegen seinen Ehegatten oder - im Falle der Scheidung - den früheren Ehegatten nicht zustehen; eine solche Regelung war in einem dem Bundestag vorliegenden Entwurf vorgesehen (vgl. BT., 2. Wahlperiode 1953, Drucks. 2314, 2, 14 und 67/68; § 32 Abs. 2 des Entwurfs und Begründung), dieser Entwurf ist abgelehnt und § 1271 des Regierungsentwurfs ist in die entsprechenden Vorschriften der Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze übernommen worden; auch die Neuregelungsgesetze haben also bewußt der von den Umständen des Einzelfalles absehenden generalisierenden Regelung den Vorzug gegeben. Sie haben auch - worauf das LSG zu Recht hingewiesen hat - ein "Wiederaufleben" der durch Heirat weggefallenen Rente, wie es nach § 68 Abs. 2 AVG (= § 1291 Abs. 2 RVO) unter bestimmten Voraussetzungen für die durch Wiederverheiratung weggefallene Witwen- und Witwerrente möglich sein kann, nicht vorgesehen, weil die Erwägungen, die zu diesen Vorschriften geführt haben, für die Waise in aller Regel nicht zutreffen. Das Wiederaufleben des Anspruchs auf Witwen- und Witwerrente soll den Entschluß zur Wiederver-

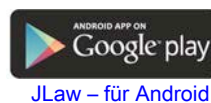


heiratung erleichtern und unerwünschten Rentenkonkubinaten entgegenwirken; das Gesetz hat hier einen allgemein bekannten und objektiv feststellbaren Sachverhalt geregelt; dagegen fehlt es an Unterlagen dafür, ob in nennenswerter Zahl Eheschließungen von Waisen, die in der Berufsausbildung stehen und deshalb noch über das 18. Lebensjahr hinaus Waisenrente beziehen, deshalb unterbleiben, weil mit der Eheschließung der Anspruch auf die "verlängerte" Waisenrente entfällt und auch im Falle der Auflösung der Ehe nicht wiederauflebt. § 44 Satz 2 AVG läßt daher nach dem Wortlaut, nach der Entstehungsgeschichte, nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift und unter Berücksichtigung gleicher oder ähnlicher Regelungen die Auslegung nicht zu, daß eine Waise nach Auflösung der Ehe wieder als "unverheiratetes Kind" anzusehen sei.

Die Beschränkung des Anspruchs auf die verlängerte Waisenrente im zeitlichen Rahmen des § 44 Satz 2 AVG auf "unverheiratete Kinder" überschreitet nach der Überzeugung des Senats nicht die Grenzen zulässiger Typisierung, sie verstößt nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG. Zwar werden durch die Regelung des § 44 Satz 2 AVG verheiratete Kinder (Waisen) gegenüber unverheirateten Kindern benachteiligt; auch ist zu beachten, daß die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers bei benachteiligender Typisierung enger ist als bei bevorzugender Typisierung; Benachteiligung ist auch bei Typisierung nur in Einzelfällen hinzunehmen (Urteil des BVerfG vom 24. Juli 1963, BVerfGE 17, 1, 24 = NJW 1963, 1723 ff). Die Benachteiligung liegt bei der Regelung des § 44 Satz 2 AVG nicht etwa nur darin, daß - wie im vorliegenden Fall - der Anspruch auf die verlängerte Waisenrente nach Auflösung der Ehe nicht "wiederauflebt", sondern schon darin, daß mit der Eheschließung der Anspruch auf diese Rente wegfällt ohne Rücksicht darauf, ob während der Ehe ein Unterhaltsanspruch gegen den Ehegatten besteht, ob bei geschiedener Ehe der frühere Ehegatte unterhaltspflichtig ist oder ob ein Anspruch



wegen des Todes des Ehegatten wegfällt. In solchen Fällen hat das verheiratete Kind möglicherweise einen Unterhaltsanspruch nach §§ 1608 Satz 2, 1601 Abs. 1 BGB gegen die Eltern; die verheiratete Waise hat auch in diesen Fällen keinen Anspruch auf verlängerte Waisenrente, obwohl die Hinterbliebenenrenten "Unterhaltersatzcharakter" haben. Das Fehlen eines Unterhaltsanspruchs gegen den Ehegatten ist bei der nicht geringen Zahl der Frühehen und bei den steigenden Anforderungen an eine qualifizierte Berufsausbildung und der damit verlängerten Dauer der Berufsausbildung, aber auch bei der Häufigkeit der Scheidungen auch junger Ehen nicht selten. Die Schlechterstellung verheirateter Waisen, insbesondere während der Berufsausbildung berührt auch den durch Art. 6 Abs. 1 GG gewährleisteten Schutz von Ehe und Familie, weil der Schutz der Ehe im Sinne dieser Vorschrift nicht nur schon bestehende Ehen erfaßt, sondern dahin zu verstehen ist, daß auch die Eingehung der Ehe geschützt und nicht durch die Entziehung der Waisenrente erschwert oder möglicherweise ausgeschlossen wird (so Bogs, Verhandlungen des 43. Deutschen Juristentages Bd. II G 43/64; ferner Vorlagebeschluß des SG Hamburg vom 30. Oktober 1963, SGB 1964, 340 ff mit Anm. von Hildegard Krüger und Frentzel, Soziale Sicherheit 1964, 148; Hildegard Krüger, FamRZ 1966, 398 und Motsch, FamRZ 1966, 401; Bedenken auch bei Etmer, Anm. 4 zu § 44 AVG; in den Urteilen des BSG vom 23. Februar 1960, BSG 12, 27, 29/30 und des BGH vom 23. Februar 1966, Zeitschrift für Beamtenrecht 1966, 185 wird dagegen für die § 44 Satz 2 AVG im wesentlichen entsprechenden Beschränkungen der Ansprüche verheirateter über 18 Jahre alter Waisen im BVG, im Bundesentschädigungsgesetz und im Beamten- und Besoldungsrecht ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 GG verneint; ebenso auch Schwankhart, Die Sozialversicherung 1961, 181 ff). Andererseits darf aber nicht übersehen werden, daß durch die Heirat der Waise - gerade auch im Recht der Sozialen

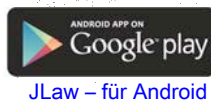


Sicherheit - auch Rechtsansprüche entstehen, die sozialstaatlichen Erwägungen entsprechen und dem Schutz von Ehe und Familie dienen, z.B. der Anspruch des Ehegatten der Waise auf Familienzuschlag nach § 89 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, der Anspruch auf Familienhilfe nach § 205 RVO, und daß mit dem Tod des Ehegatten möglicherweise der überlebende Ehegatte (die Waise) Hinterbliebenenrentenansprüche erlangt. Zu bedenken ist ferner, daß nach § 44 Satz 1 AVG stets - aber auch nur - Waisenrente bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt, also die Unterhaltsbedürftigkeit der Waise ohne Rücksicht auf den Einzelfall unterstellt wird, und daß es sich bei dem Anspruch auf verlängerte Waisenrente für unverheiratete Waisen "längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres" nach § 44 Satz 2 AVG (mit der Möglichkeit der weiteren Verlängerung unter den Voraussetzungen des § 44 Satz 3 AVG in der Fassung durch das Bundeskindergeldgesetz) um eine Ausnahmenvorschrift handelt, durch die - wiederum ohne Rücksicht auf die Unterhaltsbedürftigkeit - die über 18 Jahre alten, in Schul- oder Berufsausbildung stehenden unverheirateten Waisen begünstigt werden. Der Versicherungsträger bzw. die Versichertengemeinschaft muß in solchen Fällen aus sozialstaatlichen Erwägungen Leistungen aus dem Versicherungsverhältnis des verstorbenen Elternteils erbringen ohne Rücksicht darauf, ob dieser Elternteil zum Unterhalt verpflichtet gewesen wäre, bei einer verheirateten Waise bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres - wie dies auch bei der Klägerin von der Eheschließung im August 1958 an bis Juli 1959 der Fall gewesen ist - sonach auch dann, wenn sie Unterhaltsansprüche gegen den Ehegatten hat. Unter diesem Gesichtspunkt kann, wie dies auch in den erwähnten Urteilen des BSG und des BGH angenommen worden ist, eine Typisierung dahin, daß die Heirat der Waise nach Vollendung des 18. Lebensjahres wegen der grundsätzlich bestehenden Unterhaltspflicht des Ehegatten den Anspruch auf verlängerte Waisenrente auch



dann ausschließt, wenn der Ehegatte im Einzelfall nicht unterhaltspflichtig oder gestorben ist, noch als sachgerechte, der Natur des geregelten Lebensverhältnisses entsprechende Differenzierung angesehen werden.

Da § 44 Satz 2 AVG nach der Überzeugung des Senats nicht gegen Vorschriften des GG verstößt, ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Art. 100 Abs. 1 GG nicht einzuholen. Im übrigen könnte aber auch bei einer anderen Auffassung die Anrufung des Bundesverfassungsgerichts nicht zu einer der Klägerin günstigen Entscheidung führen. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Gültigkeit des § 44 Satz 2 AVG könnten nur insoweit bestehen, als die Gewährung der verlängerten Waisenrente auf "unverheiratete" Waisen beschränkt ist; auch wenn diese Beschränkung verfassungswidrig wäre, könnte dem Begehren der Klägerin nicht entsprochen werden. Im Hinblick auf die gesamte, bis in die jüngste Zeit hinein reichende gesetzliche Regelung kann bei § 44 Satz 2 AVG - wie auch bei gleichen oder ähnlichen Vorschriften auf anderen Rechtsgebieten - nicht mit Sicherheit gesagt werden, daß der Gesetzgeber, wenn er sich einer etwaigen Verfassungswidrigkeit der Einschränkung bewußt gewesen wäre, die Gesetzesvorschrift ohne den hiernach verfassungswidrigen Teil geschaffen hätte. Dies würde nämlich bedeuten, daß eine verheiratete Waise z.B. während der Schul- und Berufsausbildung nach Vollendung des 18. Lebensjahres Waisenrente auch dann zu beanspruchen hätte, wenn der Ehegatte unterhaltspflichtig wäre, also obwohl ein Unterhaltsanspruch gegenüber dem Versicherten, falls er noch leben würde, nicht bestünde. Ob eine so weitgehende Belastung der Versichertengemeinschaft und gleichzeitig eine auch dem geltenden bürgerlichen Recht fremde Entlastung des Ehegatten vom Gesetzgeber gewollt wäre, ist zweifelhaft. Das Problem könnte daher nicht durch die Rechtsprechung, sondern nur im Wege der gesetzlichen



- 13 -

Änderung des § 44 Satz 2 AVG, damit notwendig aber auch der zahlreichen Rechtsvorschriften mit gleichen oder ähnlichen Einschränkungen gelöst werden.

Das LSG hat sonach zu Recht das Urteil des SG aufgehoben. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des LSG ist unbegründet und zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)